

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 85/08 B

L 10 AL 319/07 (Bayerisches LSG)
S 13 AL 327/06 (SG Nürnberg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. November 2008
durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den
Richter Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 30. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da ihrer Begründung keine den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entsprechende Darlegung oder Bezeichnung von Gründen zu entnehmen ist, die zur Zulassung der Revision führen können.
- 2 1. Die vom Beschwerdeführer behauptete grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Denn zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist auszuführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Insoweit muss die Beschwerdebegründung aufzeigen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und es ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage durch das Revisionsgericht notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 3 Der Beschwerdeführer versäumt es bereits, eine verallgemeinerungsfähige Rechtsfrage mit Bedeutung über den Einzelfall hinaus eindeutig zu formulieren. In der Beschwerdebegründung wird zwar ausgeführt, "die Rechtsfrage" habe grundsätzliche Bedeutung, "weil der Tatbestand der besonderen Härte nicht losgelöst von den Vorgaben des Gesetzgebers hinsichtlich des besonderen Verschuldensgrades durchgeführt" werden könne. Der Beschwerdeführer macht jedoch nicht deutlich, über genau welche Rechtsfrage in einem etwaigen Revisionsverfahren zu entscheiden sein könnte. Vor allem geht der Beschwerdeführer nicht darauf ein, in welcher Hinsicht einer etwaigen Rechtsfrage Bedeutung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus zukommen kann. Denn sein Vorbringen, das Landessozialgericht (LSG) habe sich fehlerhaft nicht mit § 144 Abs 1 Nr 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch auseinandergesetzt, habe dabei die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) nicht umgesetzt und habe insofern die für eine Härtefallentscheidung maßgebenden Gesichtspunkte nicht sachgerecht berücksichtigt, beziehen sich ersichtlich nur auf die vorliegende Fallgestaltung.
- 4 Es ist deshalb nicht weiter darauf einzugehen, dass die Beschwerdebegründung auch keine geeigneten Ausführungen zur Klarungsbedürftigkeit und zur Klärungsfähigkeit einer etwaigen Rechtsfrage enthält. Keinesfalls genügt der Hinweis, das Berufungsurteil habe sich zur Frage einer besonderen Härte auf 25-Jahre-alte Rechtsprechung des BSG bezogen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 65; stRspr).



- 5 2. Ebenfalls nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG genügt der Vortrag, das LSG sei von der Entscheidung des BSG vom 20. März 1980 "7 RAR 4/90" abgewichen. Dies gilt auch dann, wenn zu Gunsten des Beschwerdeführers unterstellt wird, dieser habe die - auch vom LSG zitierte - Entscheidung mit dem Aktenzeichen 7 RAR 4/79 (DBIR 2530, AFG/§ 119) gemeint. Denn um eine Abweichung im Sinne des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung zB des BSG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur (angeblich) ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung des Klägers offensichtlich nicht gerecht. Der Beschwerdeführer versäumt es insbesondere, einen abstrakten Rechtssatz des LSG aufzuzeigen, mit dem der angeführten "Vorgabe" des BSG widersprochen worden wäre. Der Vortrag der Beschwerdebegründung beschränkt sich vielmehr auf die Darstellung von Einzelaspekten, bezieht sich also letztlich nur auf die Frage, ob der Rechtsstreit im Ergebnis zutreffend entschieden worden ist, nicht jedoch auf den Zulassungsgrund der Abweichung.
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

